**Zeitschrift:** Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =

Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

**Herausgeber:** Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

**Band:** 1 (1987)

**Artikel:** Strafvollzug aus internationaler Sicht

Autor: Kaiser, Günther

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1051069

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

# **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# STRAFVOLLZUG AUS INTERNATIONALER SICHT

# Günther Kaiser

I.

Nach Theorie und Praxis heutiger Verbrechenskontrolle wird dem Strafvollzug als Vollziehung freiheitsentziehender Kriminalsanktionen noch immer eine wichtige Aufgabe zugewiesen. Dies gilt für das In- und Ausland. Alle kritischen Einwände oder gar Forderungen nach Abschaffung haben an der Existenz des Strafvollzugs substantiell nichts zu ändern vermocht. Hat sich diese Institution auch behauptet, so ist sie doch unverändert problematisch. Dies kann auch gar nicht anders sein, wenn und soweit in ein so wichtiges Rechtsgut wie die Freiheit eingegriffen wird. Wieviel durch die Erneuerung des Strafvollzugs inzwischen erreicht sein mag, die bestehenden oder wieder aufgebrochenen Mängel verdeutlichen die fortdauernde Problemlage, das labile Gleichgewicht und die Notwendigkeit zur wissenschaftlichen Beobachtung.

Diese Aufgabe hat auch und gerade heute wieder außerordentliches Gewicht durch die Tatsache erlangt, daß die Skepsis gegenüber der Freiheitsstrafe in der Gegenwart erneut gewachsen und mit ihr die tragende Kriminalpolitik geradezu in eine Krise geraten ist<sup>1</sup>. Obgleich man heute im In- und Ausland wiederum daran zweifelt, ob durch Freiheitsentziehung Menschen überhaupt "gebessert", und d.h. wirksam

befähigt werden können, ein Leben in Freiheit ohne Straftaten zu führen, bleibt der Freiheitsstrafvollzug auf absehbare Zeit eine herausragende Tatsache, welche auch die vergleichende Erörterung rechtfertigt. Ferner verdeutlichen national übergreifende Belastungen wie das Rauschgiftproblem, die Überfüllung der Strafanstalten und der fast chronische Mangel an öffentlichen Finanzmitteln die Notwendigkeit übergreifender Problemanalysen.

Die Vollzugsvergleichung ist wegen der unterschiedlichen Vorgaben des nationalen Strafrechts und der unverzichtbaren Einbeziehung der Vollzugswirklichkeit stets mit Schwierigkeiten behaftet. Überdies kann der Freiheitsstrafvollzug nicht isoliert betrachtet werden. Er findet sich vielmehr in den übergreifenden Zusammenhang vergleichender Pönologie und Kriminalpolitik eingebettet. Dies leuchtet ein, wenn man sich vergegenwärtigt, daß innerhalb der Gesamtsysteme zur Verbrechenskontrolle einzelne Subsysteme wie die Freiheitsstrafe teilweise austauschbar und durch funktionale Äquivalente ersetzbar sind.

Vergleichende Analyse von Strafvollzugssystemen kann in diesem Rahmen freilich keinen weltweiten Vergleich meinen. Nur die für die beabsichtigte Vergewisserung relevanten Systeme können in die komparative Betrachtung eingeschlossen werden. Als bedeutsam gelten in erster Linie die international prägenden Systeme der Niederlande und Skandinaviens. Aber auch die Vollzugssysteme der Bundesrepublik, Österreichs und der Schweiz verdienen wegen räumlicher Nähe und Verwandtschaft im Recht besondere Beachtung. Ferner können Orientierungen über einschlägige Problemlösungen in England, Frankreich, den USA und Japan nicht außer Betracht bleiben.

Belangvolle Vergleichskriterien liefern dafür die rechtlichen Programmvorgaben und deren Einlösung, also Vollzugsrecht und Vollzugswirklichkeit. Dabei ist immer im Blick zu behalten die Einsicht, daß sich in erster Linie die Vollzugswirklichkeit als leitendes Kriterium für die Beurteilung der tatsächlichen Umsetzung der vollzugsrechtlichen Vorgaben anbietet. Nur ihre Berücksichtigung erlaubt ein Urteil über die tatsächliche Situation des Strafvollzugs, wie ge-

rade jüngst in zahlreichen Würdigungen zum zehnjährigen Bestehen des deutschen StVollzG deutlich wurde<sup>2</sup>.

Trotz des relativen Bedeutungsverlustes der Freiheitsstrafe im Gesamtspektrum kriminalrechtlicher Sanktionen ist die Vollzugswirklichkeit unverändert problematisch. Insbesondere das Problem der Überfüllung der Gefängnisse erscheint – gerade in internationaler Sicht – nach wie vor ungelöst. Hierauf beruhen unter anderem zahlreiche Mängel der Umsetzung praktisch anerkannter Vollzugsgrundsätze, worauf noch einzugehen ist.

Da Strafvollzug weltweit, jedenfalls aber in Europa, rechtlich normiert und organisiert ist, liegt es nahe, zunächst dem Grad seiner Verrechtlichung sowie dem Rechtsschutz des Strafgefangenen besondere Aufmerksamkeit zu widmen<sup>3</sup>.

II.

Der Strafvollzug beruht international, vor allem aber in Europa, verbreitet auf einer gesetzlichen Grundlage. Obwohl in neuerer Zeit in vielen Staaten spezielle
Vollzugsgesetze entstanden sind (z,B. in der Bundesrepublik, der DDR, Italien, den Niederlanden, Österreich und
Ungarn; in Spanien wurde sogar eine Regelung in die neue
Verfassung aufgenommen), herrschen im ganzen noch strafprozeß- und vollstreckungsrechtliche Lösungen (z.B. Frankreich
und Skandinavien sowie in den sozialistischen Staaten) vor.
Aber auch die Regelung der grundsätzlichen Fragen des Strafvollzugs im materiellen Strafrecht (z.B. in der Schweiz)
ist nicht ungewöhnlich. Gegenüber dem überall sichtbaren
Prozeß der Verrechtlichung des Strafvollzugs tritt die
formale Zuordnung zu den einzelnen Rechtsgebieten zurück.

Auf das einzelstaatliche Handeln im Strafvollzug hat sich vor allem die am 4.11.1950 in Rom unterzeichnete europäische Konvention zum

Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ausgewirkt. Sie gilt nach entsprechenden Ratifikationen der Unterzeichnerstaaten als nationales Recht. Allerdings haben die europäischen Staaten das Recht auf Individualbeschwerde ihrer Bürger und die Zuständigkeit der Europäischen Menschenrechtskommission erst allmählich und zum Teil sehr zögernd anerkannt<sup>4</sup>. Ferner hat die Europäische Menschenrechtskommission in den ersten fünfzehn Jahren ihrer Tätigkeit nur wenige Individualbeschwerden für zulässig befunden. Immerhin hat sich die Sachlage im Laufe der siebziger Jahre insofern gewandelt, als nunmehr die überwiegende Zahl der Individualbeschwerden von Gefangenen gegen Großbritannien und nicht mehr gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben wird. Auffällig wenig Individualbeschwerden werden von Bürgern skandinavischer Staaten vorgebracht, relativ viele von Bürgern der Schweiz. Etwa 10 Prozent dieser Beschwerden werden für zulässig erklärt.

Bemerkenswerterweise haben gerade die Länder Südeuropas - bezogen auf die dortige Vollzugsentwicklung -Neuland betreten.

So diente beispielsweise das italienische StVollzG aus dem Jahr 1975 dazu, den italienischen Strafvollzug auf neue und fortschrittliche Grundlagen zu stellen<sup>5</sup> und die alte Strafvollzugsordnung von 1931, welche noch in den Jahren des faschistischen Regimes entstanden war, zu ersetzen<sup>6</sup>. Die Neuregelung brachte einen für dieses Land "entschieden reformierenden Einschnitt" und schlug eine "Bresche in die Mauer jahrhundertealter Abgeschlossenheit"<sup>7</sup>.

Vor dem Hintergrund einer ähnlichen politischen Entwicklung stand auch das spanische Strafvollzugsrecht in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre an einem Wendepunkt<sup>8</sup>. Erstmals wurde auch hier ein eigenes StVollzG in Kraft gesetzt. Daneben wurde sogar in die neue Verfassung vom 27.12. 1978 eine Grundnorm über die Freiheitsstrafe aufgenommen<sup>9</sup>. Um den Humanitätsgrundsatz festzuschreiben<sup>10</sup>, wurde damit erstmals das Vergeltungsprinzip durch den Grundsatz der Resozialisierung ersetzt.

Die Abänderung oder gar legislative Neuschöpfung des Strafvollzugsrechts in vielen Staaten während des letzten Jahrzehnts hat sich jedoch weitgehend unabhängig von der Spruchpraxis der europäischen Men-

schenrechtskommission entwickelt. Immerhin sollen die anerkannten Mindestgrundsätze für die Behandlung der Strafgefangenen überall in Europa berücksichtigt werden. Dennoch ist dieser Aufnahme- und Umsetzungsprozeß unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht stets gleichermaßen befriedigend verlaufen. So herrschen z.B. in England weithin Verwaltungsvorschriften vor, welche klare Vorgaben im Hinblick auf strafrechtliche Grundgedanken vorsehen. In der Schweiz hat man angesichts der Fülle von Verordnungen und unveröffentlichten Bestimmungen noch 1983 von einem "skandalösen Maß an Rechtsunsicherheit" gesprochen 11. Freilich wird die Beachtung der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen in den Berichten und Stellungnahmen der einzelnen Regierungen durchweg behauptet, auch in Osteuropa. Wie jedoch Erfahrungsberichte des Europarats oder der Vereinten Nationen erkennen lassen, erfolgt die Durchsetzung der Mindestgrundsätze noch immer nicht problemlos.

In verstärktem Maße trifft dies für die Frage des Rechtsschutzes zu, insbesondere für die gerichtliche Kontrolle. Wo diese gesetzlich nicht vorgesehen ist, springt gelegentlich auch die Rechtsprechung ein, wie etwa im Fall der englischen "Board of Visitors", welchem vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Jahr 1984 in einem Urteil die Stellung eines unabhängigen Gerichts zugeschrieben wurde 12, was sicherlich Lage und Aussichten des sich dorthin wendenden Strafgefangenen verbessert. Selbst in Frankreich – wo Maßnahmen im Vollzug als verwaltungsinterne Maßnahmen gelten und damit nach traditioneller Auffassung nicht gerichtlich überprüfbar sind – scheint sich nach einem Urteil des "tribunal des conflits" aus dem Jahr 1983 eine – wenn auch zögernde – Wandlung anzudeuten 13.

Verschiedene Modelle und Lösungen suchen den Rechtsschutz der Gefangenen zu gewährleisten. Neben verwaltungsinterner Kontrolle (z.B. in England und Frankreich, hier trotz eines Strafvollzugsgerichts) oder Überprüfung durch unabhängige Aufsichtskommissionen (z.B. in den Niederlanden 14) und dem sogenannten Ombudsman (etwa in Schweden) besteht auch die Zulassung gerichtlicher Kontrolle (in der Bundesrepublik, der Schweiz, in Österreich und Schweden). Außerdem kommt wie erwähnt die Anrufung der Europäischen Menschenrechtskommission in Betracht, zwar zahlenmäßig mit abnehmender, jedoch qualitativ mit erheblicher "generalpräventiver" Bedeutung. Nach dem Grad der Verrechtlichung des Strafvollzugs und der gerichtlichen Überprüfung nimmt das westdeutsche Vollzugssystem fraglos einen der vorderen Plätze ein. Darin mögen Stärke und Schwäche zugleich liegen, wie es bereits die alte Kontroverse zwischen Freudenthal und v. Liszt zur Rechtsstaatlichkeit und Resozialisierung vor mehr als 70 Jahren erkennen läßt<sup>15</sup>. Ist der Prozeß der Verrechtlichung auch im Bereich des Strafvollzugs weitgehend geboten, jedenfalls aber unaufhaltsam, so bedeutet dies gleichzeitig die Einschränkung des Spielraums für kriminalpädagogische und -therapeutische Interventionen sowie für die Experimentierfreudigkeit und schöpferische Phantasie. Diese Spannung besteht unverändert fort. Schon der neuere Streit über Ziel und Aufgaben des Strafvollzugs läßt dies erkennen. Teilweise spricht man wegen der wachsenden Unbeweglichkeit der Praxis durch den Prozeß der Verrechtlichung und der Einengung des Beurteilungsspielraums geradezu von einem Dilemma.

# III.

Unter dem Einfluß der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen und der neuen Sozialverteidigung, teilweise auch aufgrund psycho- und verhaltenstherapeutischer Fortschritte, herrschte bis in die jüngste Zeit international die Resozialisierung als Vollzugsziel ungebrochen vor<sup>16</sup>. Diese Zielsetzung wurde 1978 sogar in die neue

spanische Verfassung übernommen. Die Niederlande, Dänemark und Schweden galten vor allem als Schrittmacher einer derartigen Bewegung. Nachhaltig hat sich diese Richtung besonders im Strafvollzug der sozialistischen Staaten niedergeschlagen, aber auch im Vollzugsrecht Österreichs, der Schweiz und der Bundesrepublik, ferner abgeschwächt in England und Frankreich.

Seit den siebziger Jahren hat bekanntlich in Skandinavien, England und den USA die Abkehr von der sogenannten Behandlungsideologie eingesetzt<sup>17</sup>. Dieser Auffassungswandel setzte sich am radikalsten in den USA durch. Dort heißt es zu den bisherigen Resozialisierungsbemühungen lapidar: "nothing works".

Neuerdings werden vor allem die Vermeidung von Haftschäden und die Vorbereitung zur Entlassung als vorherrschende Vollzugsaufgaben propagiert. So setzt man sich z.B. in England für "humane containment" oder neuerdings in Verbindung mit der Resozialisierung für "positive custody" ein 18. Die Beachtung derartiger Gesichtspunkte als Gestaltungs-prinzipien ist für den Vollzug fraglos wichtig. Doch die Verselbständigung solcher Aufgaben zu Hauptzielen des Strafvollzugs erscheint fragwürdig. Sollte nämlich darin der Hauptzweck des Strafvollzugs liegen, so wäre es einfacher, ökonomischer und humaner, überhaupt auf den stationären Strafvollzug zu verzichten. Vornehmlich die Freiheit zu entziehen, um Haftschäden zu vermeiden und zur Entlassung vorzubereiten, erschiene widersinnig.

Kann dies aber primär nicht gewollt sein, dann stellt sich die Frage nach dem übergeordneten Zweck, dem der Strafvollzug letztlich dient. In der neueren Theoriediskussion werden neoklassische Ziele, insbesondere Generalprävention und Vergeltung, häufiger genannt. Derartige Rückgriffe und ihre Begründungen bleiben jedoch unbefriedigend.

Die sogenannte Renaissance der Strafe, also das Postulat, wonach die Freiheitsstrafe als ein Übel erlebt werden soll, vermittelt allein noch keine zureichende, eindeutig konkretisierbare und widerspruchsfreie Zielsetzung für den Strafvollzug, ganz abgesehen von einem gestaltenden Einfluß auf die Vollzugsrealität. Denn trotz der neoklassischen Ausrichtung in mancher Theorie (vor allem in den USA), möchte kaum jemand ernsthaft den Weg zurückgehen.

Vor allem liefert die Generalprävention keine Begründung dafür, warum gerade kurze Freiheitsstrafen mit einem hohen Grad an Vollzugslokkerungen und einer geringen Gefangenenzahl abschrecken oder zur Rechtstreue motivieren sollen.

Auch die Vergeltung vermag eine derartige Vollzugspraxis (geringe Gefangenenzahl, kurze Freiheitsstrafen, zahlreiche Vollzugslockerungen) nicht zu rechtfertigen. Ein genau abgestuftes System von Strafen und Rechtspositionen (Vergünstigungen) im Strafvollzug würde dem unterschiedlichen Schweregrad des Unrechts weit besser entsprechen. Aber gerade diese folgerichtigen Konsequenzen sind offenbar nicht gewollt oder werden kaum für belangvoll erachtet 19.

Die Sicherung oder Unschädlichmachung ("incapacitation") wird zwar neuerdings überwiegend im englischsprachigen Schrifttum propagiert, gleichwohl unabhängig davon trotz vielfältiger Kritik weithin mitberücksichtigt und angewandt. Die vergleichsweise hohen Gefangenenzahlen in den sozialistischen Staaten und der Anstieg langer Freiheitsstrafen in Osteuropa belegen dies, obschon der ausdrückliche Rückgriff auf die Unschädlichmachung selten ist. Soweit dieser unumgänglich ist, wie z.B. bei der Sicherungsverwahrung, sucht man verschämt davon abzurücken.

Allerdings wird dieser Auffassungswandel mehr deklaratorisch bekundet oder verbal geäußert. Denn die alte Vollzugspraxis dauert nahezu unverändert fort. Teilweise weist wie in Dänemark und Schweden sogar das Behandlungsvokabular verräterisch darauf hin. Deshalb erscheint selbst die verbale Abkehr als äußerst zweifelhaft<sup>20</sup>. Gleichwohl trifft zu, daß die Behandlung als Strategie der Verbrechenskontrolle ("treatment against crime") ihre Bedeutung verloren, jedoch innerhalb des Strafvollzugs und – wie man hinzufügen muß – auch in einem weiten Bereich der ambulanten Sanktionierung wie bei Strafaussetzung und Bewährungshilfe weithin behalten hat. Denn es ist nicht zu verkennen, daß sich die von der Behandlungsideologie getragene jahrzehntelange Vollzugs-

reform nachhaltig auf die europäische Vereinheitlichung, auf die Humanisierung, Lockerung und die Hilfsangebote im Strafvollzug ausgewirkt hat.

Weder die Praxis in Skandinavien mit Ausnahme Finnlands noch jene der Niederlande fügt sich daher einem der neoklassischen Ziele. Wie bereits in den fünfziger und sechziger Jahren ist dort der Strafvollzug weithin pragmatisch an dem orientiert, was dem Geist der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen nahekommt und man in der Bundesrepublik "Resozialisierung" oder in der Schweiz "Erziehung" nennt. Selbst die Differenzierung des Strafvollzugs entspricht weder der Vergeltung noch der Generalprävention, aber auch generell nicht der Unschädlichmachung, sondern am ehesten der vermuteten Gefährlichkeit, den unerwünschten Sozialisationseinflüssen und den potentiellen Behandlungsbedürfnissen.

Dennoch bleibt die Zielsetzung ebenso wichtig wie problematisch. Wegen ihrer Eingriffsintensität bedarf die Freiheitsstrafe gesteigerter Rechtfertigung der staatlichen Strafe. Darüber hinaus ist die Bestimmung des Vollzugsziels für die Auslegung des Gesetzes und die Handhabung des Vollzugs von weitreichender Bedeutung. Man braucht hierbei nur an die anfechtbare Rechtsprechung zu den Vollzugslockerungen in der Bundesrepublik zu erinnern. Trotz beachtlicher Anstrengungen und Erfolge in der Nachkriegszeit ist der Strafvollzug und mit ihm die Kriminalpolitik unversehens in eine Sinnkrise geraten<sup>21</sup>. Zwar ist der neueren Kritik darin zu folgen, wenn sie darauf beharrt, für mehr Ehrlichkeit in der Setzung von Strafzielen und ihren Verwirklichungsmöglichkeiten im Strafvollzug zu sorgen. Insofern begegnen sowohl der Behandlungsideologie als auch dem progressiven Vollzug, der als vorzügliches Disziplinierungsinstrument weithin praktiziert wird, überzeugende Bedenken. Allerdings spricht nichts dafür, daß man "konventionelle Lügen" nur bei der Resozialisierung fände, aber Generalprävention oder Vergeltung davon verschont blieben. Vor "falscher Rhetorik" sind keine kriminalpolitische Richtung und kein Strafzweck gefeit. Hier hilft nur die Insistenz auf wacher Beobachtung, unnachsichtiger Analyse und wissenschaftlicher Kritik.

#### IV.

Obwohl anerkannte Gestaltungsgrundsätze im Vollzugswesen wie Differenzierung, Klassifikation und Vermeidung von Haftschäden inzwischen zum festen Bestand internationalen Vollzugswissens zählen und außerdem eine gewisse Vereinheitlichung der Praxis erreicht ist, sind die verbleibenden Unterschiede im Strafvollzug noch immer erheblich. Erwartungsgemäß werden die Programme im Vollzug nicht stets verwirklicht.

So ist z.B. in Frankreich wegen der Überbelegung oft nicht einmal die Trennung von Straf- und Untersuchungsgefangenen gewährleistet. Dasselbe gilt für Italien und vor allem auch Spanien, wo - trotz gesetzlich vorgeschriebener Klassifizierung und deren wiederholter Überprüfung alle sechs Monate - oft keinerlei Klassifizierung im Vollzugsalltag stattfindet.

Teilweise beruhen die Divergenzen schon auf den national geprägten Strafgesetzbüchern, insbesondere den strafrechtlichen Sanktionensystemen, und ferner der unterschiedlichen Handhabung der Freiheitsstrafen, teilweise aber auch auf der nur allmählich beeinflußbaren Infrastruktur des Strafvollzugs. Schon die Zahl (z.B. Schweiz:
160; England: 112; Schweden: 70 lokale zu je 20 bis 60 Plätzen und 20 Reichsanstalten), Größe und Ausstattung der Vollzugsanstalten sind verschieden. Man vergegenwärtige sich nur, daß die Schweiz über fast genausoviele Strafanstalten

(rd.160) verfügt wie die zehnmal volkreichere Bundesrepublik. Allerdings hat die Schaffung von sogenannten Schwerpunktanstalten zur größeren Entfernung der Strafgefangenen von den Angehörigen geführt und damit zur Erschwerung der Außenweltkontakte, so daß der neuere Trend wieder auf eine größere Dezentralisierung der Justizvollzugsanstalten hinzielt. Nicht minder große Divergenzen bestehen im Zahlenverhältnis zwischen dem Personal und den Gefangenen sowie dem Kostenaufwand<sup>22</sup>.

Der Personalschlüssel liegt in Westeuropa durchschnittlich zwischen 1:3 und 1:2, wobei allerdings Dänemark, Irland, Schweden (1,5:1) und die Niederlande (fast 1:1) mit einem wesentlich günstigeren Verhältnis herausragen. Immerhin weisen die Niederlande und die Schweiz bei annähernd gleichem Bestand an Gefangenen einen Unterschied auf, wonach in den Niederlanden mehr als doppelt soviel Vollzugspersonal als in der Schweiz tätig ist.

Auch die Unterbringung von Gefangenen wird unterschiedlich gehandhabt. Während die sozialistischen Staaten ebenso wie Japan die gemeinschaftliche Unterbringung der Strafgefangenen favorisieren, herrscht in Westeuropa nach Zielsetzung und weitgehender Praxis die Einzelunterbringung vor. Nur die Überbelegung des Strafvollzugs steht der Verwirklichung dieses Ziels entgegen. Diese Schwierigkeit suchen eine Reihe von Ländern wie die Niederlande, neuerdings auch die Schweiz, durch Einführung und Praktizierung sogenannter Wartelisten zu mildern. Die Ermächtigung zu einer derartigen Handhabung wird dem Vollstreckungsrecht oder entsprechenden vollstreckungsrechtlichen Verwaltungsvorschriften entnommen.

Ferner werden in Europa die Öffnung und Lockerung des Vollzugs durch Einrichtung offener Anstalten, Freigang und Hafturlaub höchst unterschiedlich gehandhabt. Ländern mit weitgehender Öffnung des Vollzugs (z.B.
die skandinavischen Staaten) stehen andere mit sehr restriktiver Gewährung von Vollzugslockerungen gegenüber (z.B.

die sozialistischen Staaten). Selbst ähnliche Regelungsmöglichkeiten und entsprechende Gestaltungsprinzipien wirken sich nicht selten verschieden aus. Im ganzen scheinen Dänemark und Schweden am weitesten den Vollzug gelockert zu haben. Demgegenüber ist der offene Vollzug in Frankreich, Österreich, den Niederlanden und in den sozialistischen Staaten, obschon aufgrund sehr unterschiedlicher Sanktionsstile, Konzeptionen und Rahmenbedingungen, nachrangig. Die Bundesrepublik und die Schweiz nehmen eine mittlere Position ein, wobei die Schweiz in jüngster Zeit erheblich aufgeholt hat. Dies ist umso erstaunlicher, als die Schweizer Sanktionspraxis in der Verhängung kurzer Freiheitsstrafen den Niederlanden und Schweden kaum nachsteht. Überall jedoch zeigen die Erfahrungen, daß sich der gelockerte und offene Vollzug in beträchtlichem Umfang verwirklichen läßt, ohne daß Sicherheit und Generalprävention übermäßigen Schaden erleiden müssen.

Hingegen tritt die Behandlung von alten Gefangenen, von Ausländern und psychisch Kranken oder abnormen Persönlichkeiten an Aufmerksamkeit noch immer zurück, obgleich die hier auftretenden Probleme teilweise einen beachtlichen Aufwand zur Bewältigung erfordern. Man denke nur an das differenzierte Angebot von Speisen für Personen verschiedener Konfessionen oder gesundheitliche Bedürfnisse. Allerdings hängt die Ausländerproblematik im Strafvollzug von den unterschiedlichen Ausländeranteilen ab. Die Situation in der Bundesrepublik Deutschland ist mit einem Ausländeranteil unter den Strafgefangenen von rd.15% noch wesentlich günstiger als jene in der Schweiz bei einem Durchschnitt von 32%, wobei freilich manche Anstalten wie Regensdorf bei Zürich fast einen 70 %igen Anteil von Ausländern aufweisen.

Der Maßnahmenvollzug an psychisch Abnormen wird teils innerhalb des Justizvollzugs, teils außerhalb dessen rechtlich organisiert und durchgeführt, ohne daß eindeutig zu erkennen wäre, welcher Problemlösung der Vorzug gebührte. Dies gilt vor allem für die Gruppe der vermindert zurechnungsfähigen Verurteilten, die zu verwahren sind. Die international anschwellende Literatur zur rechtlichen Durchdringung des Maßregelvollzugs und dem Versuch, die Rechtsstellung der Insassen des Maßregelvollzugs jenen der Strafanstalten anzugleichen, deutet die Problemsituation an. Dagegen findet der Strafvollzug an Frauen, international kaum 3 bis 5 % an allen Gefangenen übersteigend, in Investition und Reformanstrengungen relativ geringe Beachtung.

V.

Überall in Europa, ja in der ganzen Welt, bildet die Arbeit den zentralen Vollzugsinhalt. So besteht denn auch in vielen Ländern Arbeitspflicht (neben der Bundesrepublik z.B. in Österreich, Dänemark, Frankreich und den Niederlanden). Dies gilt selbst dann, wenn für sie keine gesetzliche Programmvorgabe besteht. Sie macht vor allem einen beachtlichen Teil der Vollzugswirklichkeit aus und hilft, den Alltag zu bewältigen. Die Bedeutung der Arbeit wird namentlich dort erkennbar, wo die Gefangenen arbeits- und beschäftigungslos sind. Ein Beispiel hierfür ist Frankreich, wo oft erhebliche Probleme bestehen, geeignete Arbeitsplätze z.B. für Freigänger zu finden und die Arbeitslosigkeit überhaupt schon sehr hoch ist. Auch in Österreich sind etwa 21 % der Gefangenen arbeitslos<sup>23</sup> und in Großbritannien etwa 25 %. In den Niederlanden dagegen scheint es keine Schwierigkeiten zu geben<sup>24</sup>. Vor allem Außenbeschäftigung und Freigang sind belangvoll und in ihrer Bedeutung in Ost und West anerkannt, obschon unterschiedlich häufig praktiziert.

So wichtig aber auch die Arbeit betrachtet wird, die Gewährung von Arbeitsvergütung ist weithin noch problematisch. Oftmals besteht diese lediglich in einer geringen Vergütung, wie z.B. in Österreich 2,70 bis 4,50 S. pro Stunde. Demgegenüber erhält der Gefangene beispielsweise im finnischen offenen Vollzug normalen Arbeitslohn, von dem ihm allerdings nur 25 % zur Verfügung stehen. Selbst in den Niederlanden ist diese Aufgabe kaum befriedigend gelöst. Allerdings scheint man im Ausland die Gefahr nicht überall als so entscheidend zu betrachten, wie man dies nach der deutschen Diskussion annehmen könnte. Besondere Bedeutung gewinnt die Arbeitsvergütung neuerdings im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Bemühungen um Schadenswiedergutmachung.

Demgegenüber gelten staatliche Betreuung, Hilfen, Überwachung und kaum nachstehend Aus- und Fortbildung als vorrangige Gesichtspunkte. Doch ist nur ein kleiner Teil der Gefangenen bereit und in der Lage, die entsprechenden Bildungsprogramme mit Ausdauer und Erfolg zu durchlaufen. Überforderungssituationen und Enttäuschungen machen sich alsbald bemerkbar.

# VI.

Mittel zur Stützung der Gefangenen und zur Hilfe der Entlassenen gelten überall als bedeutsam. Dennoch halten sich die entsprechenden Anstrengungen allgemein in engen Grenzen. Am weitesten reicht die soziale Unterstützung in Skandinavien und den Niederlanden. Dort sind die Strafgefangenen und -entlassenen den Sozialhilfebedürftigen im wesentlichen gleichgestellt. Hingegen kennt z.B. Japan keinerlei soziale Hilfe durch Sozialarbeiter. Hier verläßt man sich offenbar mehr auf die Stützung durch informelle Gruppen. Geringe Straffälligkeit und Gefangenenzahl zeigen, daß dieser Weg in der japanischen Gesellschaft gangbar und sinnvoll erscheint, während westliche Gesell-

schaften in diesem Bereich durch gemeindliche Initiativen oder ehrenamtliche Helfer tätig werden müssen.

Die Behandlung im Sinne der Anwendung therapeutischer Mittel ist, soweit überhaupt vorhanden, überall selten. Selbst in den Niederlanden wird nur ein kleiner Prozentsatz der Gefangenen von Therapieprogrammen erfaßt, in der Bundesrepublik noch weniger. Auch in der Epoche der sogenannten Behandlungsideologie war es kaum anders, wenn man von der Umwandlung der ehemals therapeutischen Einrichtung Herstedtvester in Dänemark absieht. In diesen Zusammenhang paßt die Abschaffung der Sozialtherapie als Maßregel durch den deutschen Gesetzgeber im Jahr 1984, eine Bestimmung, welche bekanntlich niemals in Kraft gesetzt worden war 25. Man wird davon ausgehen müssen, daß heute wie ehemals mehr verwahrt als behandelt wird, selbst wenn man die untergebrachten Straffälligen in psychiatrischen Kranken- und Entziehungsanstalten mit einbezieht.

Der Begriff der Behandlung ist allerdings nicht eindeutig. Schon die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1955 verwenden den Behandlungsbegriff im weiten Sinne und schließen dabei den betreuenden, helfenden Umgang mit dem Gefangenen mit ein. Dieser weiten Auffassung folgen nicht nur das westdeutsche Strafvollzugsgesetz, sondern auch die große Zahl der nationalen Regelungen wie jene in der Schweiz. Lockerung und Öffnung oder "Halbfreiheit" und "Halbgefangenschaft" sowie bedingte Entlassung gelten überall als wichtige Instrumente wirksamer Vollzugs- und Vollstreckungspolitik, obschon mit unterschiedlichen Zielsetzungen. Dabei erscheint erwähnenswert, daß die bedingte Entlassung quantitativ sehr unterschiedlich gehandhabt wird, in Österreich z.B. nur in 11 % der Fälle. Dagegen ist in Schweden die gesetzliche Voraussetzung 1983 erleichtert worden, so daß die bedingte Entlassung schon nach der Hälfte der Haftzeit möglich ist; außerdem wurde die "Kann"- zur "Soll"-Bestimmung<sup>26</sup>. Das Spektrum der Behandlung schließt einerseits die Fortsetzung des disziplinierenden Progressivvollzugs ein - so z.B. in Italien das Instrument der Strafkürzung sowie in Spanien die Straftilgung bei Arbeit oder sonstigem positiven Auffallen des Gefangenen<sup>27</sup>, die beide eindeutig Belohnungscharakter haben -, andererseits den bewußt gewollten, obgleich riskanten Versuch zur Wiedereingliederung der Gefangenen<sup>28</sup>. In der Praxis mögen die Ziele ineinander übergehen, da primär auf den Erfolg, d.h. formal auf das äußere Legalverhalten abgestellt wird. Die Gründe für die erfolgreiche oder mißglückte soziale Integration treten oftmals zurück. So gilt z.B. die Schuldenproblematik und ihre Bewältigung bei entlassenen Strafgefangenen nur selten (z.B. in der Schweiz) als ein Thema, dem hohe Priorität zuerkannt wird.

# VII.

Die Strafvollzugssysteme, insbesondere jene Westeuropas, weisen nach alledem beachtliche Übereinstimmung, aber auch erhebliche Divergenzen auf.
Fast jedes der nationalen Systeme kennt herausragende Vollzugsleistungen und weiterführende Experimente, aber auch
Schwächen. Wir begegnen also verschiedenen Vollzugsmodellen mit unterschiedlichen Kriterien und Schwerpunkten.

Die Gefangenenrate liefert dafür fraglos einen wichtigen Anhaltspunkt. Sie kann aber nicht als alleiniger Maßstab gelten. Andernfalls
nähmen Griechenland, Island oder Zypern und nicht die Niederlande oder
Schweden eine Spitzenstellung ein. Würde man hingegen lediglich auf die
geringe Verurteilungsrate von Freiheitsstrafen abstellen, so rückte international Japan an die Spitze; legte man schließlich den Grad der
Verrechtlichung als entscheidend zugrunde, hätte die Bundesrepublik gute
Chancen, einen der oberen Ränge einzunehmen.

Wir begegnen also nicht einer einseitigen Häufung negativer

oder positiver Merkmale bei den einzelnen Ländern, obschon Vollzugsprofile in der einen oder anderen Richtung deutlich werden. Doch internationaler Bekanntheitsgrad, Anziehungskraft und tatsächliche Fortschrittlichkeit des Strafvollzugs müssen keinesfalls stets zusammentreffen.

Obgleich die Hindernisse nicht verkannt werden sollen, die der Würdigung aufgrund internationalen oder interkulturellen Vergleichs entgegenstehen, kann man Strafvollzugssysteme sowohl nach ihrem repressiven Gehalt, nach der Reichweite ihrer Überwachung, nach ihrer rechtsstaatlichen Qualität als auch nach ihrem Sozialisationspotential zu messen suchen und einander gegenüberstellen. Doch immer steht die Frage im Mittelpunkt, wieviele Strafen in welcher Art und Höhe im Sinne eines präventiven Optimums notwendig sind. Darüber hinaus müßte wohl die gesamte Breite der Verbrechenskontrolle miterfaßt werden, um auszudrücken, wieviele Bürger zeitweilig mit strafrechtlichen Mitteln sanktioniert oder überwacht werden. Die Weite des Kontrollnetzes spielt bekanntlich in Wissenschaft und Kriminalpolitik zunehmend eine Rolle. Man denke etwa an den umstrittenen sogenannten Net-widening-Effekt im Rahmen der Diversion<sup>29</sup>.

Vergleicht man in Europa die Verurteilung zur Freiheitsstrafe bezogen auf die Zahl derjenigen Personen, die in der Bevölkerung von Freiheitsstrafen überhaupt betroffen sind, dann werden in den Niederlanden und in Schweden durchschnittlich erheblich mehr Personen pro 100 000 der jeweiligen Bevölkerung zu Freiheitsstrafen verurteilt als dies etwa im Bundesgebiet oder in England und Wales, geschweige in Japan, der Fall ist.

Auch andere europäische Länder wie Frankreich, Italien, Österreich und die Schweiz verurteilen wesentlich häufiger zu Freiheitsstrafen, wenn man deren Zahlen jeweils auf die Bezugsgruppen der entsprechenden Bevölkerung bezieht. Daß sie mit Ausnahme Österreichs - bezogen auf die jeweilige Bevölkerung - dennoch kleinere Gefangenenpopulationen aufweisen, wirft die Frage auf, wie diese Staaten es fertigbringen, solche vergleichsweise geringen Gefangenenraten zu erreichen. Offenbar dient eine gemischte Strategie von kurzen Freiheitsstrafen, bedingten Entlassungen, Strafverkürzung, Gnadenerlassen und sonstigem Sanktionsverzicht dieser Zielsetzung. Dies wird anschaulich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die durchschnittliche Dauer der Freiheitsstrafe 1983 in der Schweiz 1,8, jedoch im Bundesgebiet 6,4 Monate betrug. Nach Nordirland weist die Bundesrepublik neben Griechenland den höchsten Durchschnitt in der Inhaftierungsdauer auf 30.

Der internationale Vergleich der Gefangenenzahlen veranschaulicht, daß europäisch, ja weltweit betrachtet die Niederlande mit etwa 35 pro 100 000 der Bevölkerung im Jahr 1986 noch immer die niedrigste Gefangenenquote aufweisen, wenn man von Island, Malta und Zypern absieht.

# VIII.

Bei alledem geht es nicht nur um Sicherheit und Generalprävention, sondern auch um Grundeinstellungen zu Schuld und Strafverbüßung sowie um die Gewährleistung von Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit. Notwendigkeit und Bedeutung derartiger Ziele werden jedoch international unterschiedlich eingeschätzt. Solche Divergenzen beeinflussen auch Art und Inhalt der Strafe sowie Umfang und Struktur des Strafvollzugs. Erwartungsgemäß werden dazu verschiedene Meinungen vertreten. Keinesfalls aber kann man, wie gelegentlich gefordert 31, Strafrechtspflege und Strafvollzug von Bewegung und Belastung der Kriminalität völlig "abkoppeln" in der An-

nahme, daß es auf die Anstrengungen der Strafrechtspflege gar nicht ankomme. Bezüglich der sogenannten Kontrolldelikte, die also von der Verfolgungsintensität stark abhängig sind, wäre eine solche Hypothese ohnehin fehlerhaft.

Für den Vergleich der Strafvollzugssysteme ist ferner das Potential an Sozialisation und Humanisierung zu beachten. Bedeutsam ist hierfür das weltweit verbreitete Bekenntnis zu den Mindestgrundsätzen in der Behandlung der Strafgefangenen. Die Anerkennung eines Mindeststandards im Strafvollzug wird sicherlich nicht nur verbal geäußert, sondern auch in der Praxis, obschon regional unterschiedlich, zu verwirklichen gesucht. Als Beispiel dafür, was Humanisierung leisten kann, könnte auf Italien verwiesen werden: Dort soll das neue Strafvollzugsgesetz erstmals eine "Bresche in die Mauer jahrhundertelanger Abgeschlossenheit geschlagen" haben 32. In der Durchsetzung der Mindestgrundsätze scheint der stärkste Motor für die weitere Humanisierung sowie Vereinheitlichung des Strafvollzugs zu liegen, und zwar über die politische Spaltung Europas oder anderer Regionen hinaus.

Gleichwohl bleibt die Strafvollzugsphilosophie, oder genauer, das konkret anzustrebende Vollzugsziel problematisch. Wenn, wie in Skandinavien, England und einigen anderen Staaten, das Ziel des Strafvollzugs hauptsächlich darin bestehen soll, zur Entlassung vorzubereiten, dann drängt sich sogleich die Frage auf, wozu man den Straftäter überhaupt in den Strafvollzug schickt. Denn ließe man ihn in Freiheit, könnte man sich die Entlassungsvorbereitung sparen. Die Angleichung des Vollzugs an die Außenwelt oder die Vermeidung von Haftschäden würde dann entbehrlich. Diese paradox erscheinende Situation ist bislang nicht überzeugend bewältigt. Doch so grundsätzlich und tiefgreifend dieser theoretische Streit auch sein mag, in der Praxis ist man sich über den Vollzug und über seine Reformrichtung weitgehend einig.

Als ebenso aktuelles wie ungelöstes Problem gilt nicht nur in Europa, sondern weltweit die Frage nach der Behandlung und ernstlichen Beeinflussung von Rückfalltätern. Hier sind zwar die Lösungs- oder Reaktionsansätze vielfältig, die Fortschritte und Erfolge aber recht begrenzt.

Sonderprobleme ergeben sich vor allem durch den Drogenkonsum, der fast überall in Westeuropa erhebliche Schwierigkeiten im und außerhalb vom Strafvollzug aufwirft, ohne daß sich bereits überzeugende Lösungen abzeichneten. Insbesondere in Schweden hat Drogenmißbrauch in Strafanstalten schon aufgrund der Gesetzesänderung von 1984 zu haftverschärfenden Maßnahmen geführt 33. Außergewöhnliche Aufgaben stellt aber auch die sogenannte Aids-Gefahr, obwohl sie gegenwärtig paradoxerweise zum Teil weniger brisant erscheint als noch vor einem Jahr – jedenfalls im Strafvollzug –, ferner der Vollzug an Ausländern und Minoritätenangehörigen sowie Jugendlichen, Frauen, an geisteskranken und alten Menschen. Angesichts der übermächtigen allgemeinen Vollzugsprobleme erscheinen diese Sonderfragen mitunter als nachrangig.

#### IX.

In der vergleichenden Längsschnittbetrachtung erscheint als einer der Problemschwerpunkte die langfristige Inhaftierung. Weitere Schwierigkeiten bilden die sichere Unterbringung gefährlicher Straftäter, intensivere Durchsetzung der Mindestgrundsätze und Rechtsschutz, teilweise auch Drogenkonsum und Überbelegung der Strafvollzugsanstalten. Mag im Längsschnitt der Strafvollzug in der Bundesrepublik und in der Schweiz an quantitativer Bedeutung erheblich verloren haben, so trifft dies für andere Länder wie für Großbritannien oder die USA nicht in entsprechendem Umfang zu.

Qualitativ jedoch hat der Freiheitsstrafvollzug erheblich an Gewicht gewonnen. Der Bedeutungszuwachs liegt vor allem in der Einschätzung der Freiheit und der Freiheitsentziehung sowie im Schutz der Menschenrechte.

Aufgrund der Bilanzierung von Soll und Haben im internationalen Strafvollzug zeigt sich, daß nicht nur größere Staaten experimentierfreudig und innovativ sind. Im Gegenteil. Gerade bei kleineren Staaten lassen sich unabhängig von den Niederlanden oder den skandinavischen Ländern herausragende Leistungen erkennen, erscheinen eine oder zwei Institutionen besonders vorbildlich.

Die Situation in den Vereinigten Staaten wiederum ist völlig anders gelagert. Seit einigen Jahren ist unter dem Stichwort der "Privatization of Corrections" eine Übernahme von Haftanstalten durch Privatunternehmen in der Diskussion. Die behauptete Kostenersparnis ist anscheinend nicht sehr gravierend 34. Überhaupt scheint dieses Modell mehr ideologisch begründet zu sein (parallel zur derzeitigen Privatisierungsphilosophie in der amerikanischen Politik).

Χ.

In der Gegenwart werden verbreitet wieder mehr Strafen verhängt und häufiger lange Freiheitsstrafen ausgesprochen als noch vor einigen Jahrzehnten. In solcher Zeit hat es der Behandlungsgedanke erwartungsgemäß schwer, sich zu behaupten. Davon unterscheidet sich auch der sogenannte Chancenvollzug substantiell nicht. Doch gibt es andere, bessere Strategien? Ich meine nicht. Ich sehe keine überlegene Begründung, die in der Lage wäre, dem steigenden Legitimationsdruck, welchem die Freiheitsstrafe ausgesetzt ist, standzuhalten.

# Anmerkungen:

- Jescheck, H.-H.: Die Krise der Kriminalpolitik. ZStW 91 (1979), 1037 ff.; Schultz, H.: Krise der Kriminalpolitik? In: FS für H.-H.Jescheck, 1985, 791 ff. (810) mit dem Hinweis, daß eine Krise der Kriminalpolitik erst eintrete, wenn sich die zweihundertjährige Tendenz umkehren würde.
- 2) Siehe dazu das Schwerpunktheft der ZfStrVo 1/1987.
- 3) Zur Rechtslage bis Anfang der achtziger Jahre Kaiser, G.: Strafvollzug im europäischen Vergleich. Darmstadt 1983, 208 ff.
- 4) Nachweise bei Mikaelsen, L.: European Protection of Human Rights. Alphen aan den Rijn/Germantown/Md. 1980, 20 f.; ferner Kaiser, G.: Zweckstrafe und Menschenrechte. SJZ 80 (1984), 329-342.
- 5) Bosch, J.: Italien, in: Eser, A./Huber, B. (Hrsg.): Strafrechts-entwicklung in Europa. Freiburg i.Br. 1985, 435-488 (453).
- 6) Grevi, V.: Das italienische Strafvollzugsgesetz. Eine Bilanz fünf Jahre nach der Reform ZStW 94 (1982), 497-524 (497).
- 7) Ebd., 501 f.
- 8) Garcia Valdés, C.: Derecho penitenciario Español: Notas sistemáticas. In: Bueno Arús, Lecciones de Derecho Penitenciario. Alcalá de Henares/Spanien 1985, 31-58 (37).
- 9) Bueno Arús, F.: Historia del Derecho penitenciario Español. In: Bueno Arús u.a., a.a.o., 7-30 (25).
- 10) Córdoba-Roda, J.: Die Freiheitsstrafe nach gegenwärtigem spanischem Recht. ZStW 92 (1980), 771-784 (771 f.).
- 11) Stratenwerth, G./Bernoulli, A.: Der schweizerische Strafvollzug. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. Aarau u.a. 1983, 6f.
- 12) Entscheidung vom 28.6.1984, EuGRZ 1985, 534.
- 13) Spaniol, M.: Frankreich. In: Eser, A./Huber, B. (Hrsg.): Straf-rechtsentwicklung in Europa. Freiburg i.Br. 1985, 277 ff. (296 f.).
- 14) Vgl. dazu Vinson, T.: Impressions of the Dutch Prison System, Publication No.LXXXIV of the Research and Documentation Centre, Ministry of Justice. The Hague 1985, 36 ff.
- 15) Dazu Kaiser, G./Kerner, H.-J./Schöch, H.: Strafvollzug. 3.Aufl. Heidelberg 1982, 53.
- 16) Böhm, A.: Zum Einfluß von Vollzugstheorien auf internationale Vereinbarungen zur Behandlung Gefangener. In. Festgabe für W.Preiser. Baden-Baden 1983, 183 ff. (194 ff.).
- 17) Dazu Kaiser, G.: Resozialisierung und Zeitgeist. In: Festschrift für Th. Würtenberger. Berlin 1977, 359 ff.
- 18) Mott, J.: Adult Prisons and Prisoners in England and Wales 1970-1982: a review of the findings of social research. London 1985, 9 ff.
- 19) Vgl. etwa Naucke, W.: Die Wechselwirkung zwischen Strafziel und Verbrechensbegriff. Stuttgart 1985, 40, mit dem Vorschlag, "wirk-

- liche Verbrechen und vergeltende Strafe in einem Strafgesetzbuch, abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle in einem Interventionsgesetzbuch zu sammeln."
- 20) Kritisch Christie, N.: Limits to Pain. Oxford 1981, 14; neuerdings Löfmarck, M.: Neo-Klassizismus in der nordischen Strafrechtslehre und -praxis: Bedeutung und Auswirkungen. Vortrag anläßlich des Deutsch-skandinavischen Strafrechts-Kolloquiums im Max-Planck-Institut Freiburg i.Br., Mai 1985, 10.
- 21) Dazu jedoch kritisch Schultz (Anm.1) und Schwind, H.-D.: Unsichere Grundlagen der Kriminalpolitik. In: Gedächtnisschrift für H.Kaufmann. Berlin 1986, 87 ff.
- 22) van der Linden, B.: Enquiry Concerning the Cost of Prisons. In: Prison Information Bulletin No.4/1984, 1 ff.
- 23) Österr.Bundesregierung: Sicherheitsbericht 1983. Wien 1984.
- 24) Ancel, M./Chemithe, P.: Les systèmes pénitentiaires en Europe occidentale. Paris 1981, 144, 147, siehe ferner Scholten, H.-J.: Niederlande. In: Eser/Huber (Anm.16), 489 f.
- 25) Hingegen wird nach Schultz, H.: Bericht und Vorentwurf zur Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs. Bern 1985, 243 ff., die Einführung einer sozialtherapeutischen Anstalt als Einrichtung des Maßnahmenvollzugs vorgeschlagen.
- 26) Cornils, K.: Schweden. In: Eser/Huber (Anm.16), 663 ff. (673).
- 27) Vgl. Maurer, M.: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in Spanien. In: Jescheck, H.-H.: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht. Baden-Baden 1983/84, 929 ff. (978).
- 28) Dazu kritisch vor allem Böhm, A.: Probleme der Strafvollzugsforschung, insbesondere bezüglich Vollzugslockerungen. In: Kury, H. (Hrsg.): Kriminologische Forschung in der Diskussion: Berichte, Standpunkte, Analysen. Köln 1985, 575-603.
- 29) Vgl. Heinz, W.: Neue Formen der Bewährung in Freiheit in der Sanktionspraxis der Bundesrepublik Deutschland. In: FS für H.-H.Jescheck, Berlin 1985, 955 ff. (976); Kerner, H.-J. (Hrsg.): Diversion statt Strafe? Heidelberg 1983.
- 30) Vgl. Tournier, P.: Statistics Concerning Prison Populations in the Member States of the Council of Europe. In: Prison Information Bulletin No.5/1985, 16 ff.; speziell zur Schweiz Riklin, F.: Zur Diskussion über die kurzen Freiheitsstrafen und die Alternativen im europäischen Ausland. In: Der Strafvollzug in der Schweiz 1985, 122 ff.
- 31) Etwa von Christie (Anm.20); Balvig, F.: Crime in Scandinavia: Trends, Explanations and Consequences. In: Bishop, N. (Ed.): Scandinavian Criminal Policy and Criminology 1980-85. Copenhagen 1985, 7 ff., mit Graphik; Wright, M.: In Place of Punishment. Vortrag, gehalten am Max-Planck-Institut Freiburg i,Br. am 4.0ktober 1985; zurückhaltend hingegen Burgstaller, M.: Empirische Daten zum neuen Strafrecht. ÖJZ 38 (1983), 617 ff. (626) und ders. mit Császár, F.: Ergänzungsuntersuchungen zur regionalen Strafenpraxis. ÖJZ 40 (1985), 417 ff. (426 ff.).

- 32) So Grevi, V.: Das italienische Strafvollzugsgesetz. Eine Bilanz fünf Jahre nach der Reform. ZStW 94 (1982), 497 ff.
- 33) Vgl. National Prison and Probation Administration (Ed.): Kriminalvård 1983/84. Norrköping 1984, 7, 45 und 56 mit Tabellen.
- 34) Vgl. Levinson, R.B.: Privatization in Corrections: The Issues. The Prison Journal, Juli 1986; National Institute of Justice (Ed.): The Privatization of Corrections. Washington/D.C. 1985.

Günther Kaiser Prof.Dr.iur. Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Günterstalstraße 73 D-7800 Freiburg i.Br.